



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per e-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 07. Oktober 2014

BETREFF **ATLAS – Info 4242/14**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 4242/2014** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES)

Hinweise zu den Handelssanktionen gegen Russland

1.1. Genehmigungspflicht für Anhang II-Güter bei Ausfuhren nach Russland

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht in Artikel 3 einen Genehmigungsvorbehalt für den Verkauf, die Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang II der Verordnung genannter Ausrüstung und Technologie vor. Anhang II der Verordnung umfasst bestimmte Technologien (Güter), die für die Ölindustrie zum Einsatz bei der Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten in Russland geeignet sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist auf seiner Homepage (http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/russland_embargo_faq.pdf) als zuständige Genehmigungsbehörde darauf hin, dass es für eine Erfassung der Güter von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 **ausschließlich** darauf ankommt, dass die Ware von einer **Warennummer** (KN Code) erfasst wird, die in Anhang II genannt ist.

Der Umstand, dass der Wortlaut der Güterbeschreibung bei einzelnen Warennummern nicht

dem des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bzw. des KN Codes entspricht, ist dabei unschädlich. Demzufolge unterliegen sämtliche Güter, die unter eine der gelisteten Warennummern fallen, einer Genehmigungspflicht. Bei den Warennummern „ex 8431 39 00“, „ex 8431 43 00“ und „ex 8431 49“ des Anhang II gilt die Genehmigungspflicht nur für die in der Güterbeschreibung genannten Güter.

1.2. Anwendungshinweise zu Codierung „Y939“

Die Codierung „Y939“ ist vorgesehen für die Erklärung, dass Güter zwar von einer Warennummer des Anhang II erfasst sind, aber konkret keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Damit kommt eine Codierung „Y939“ nur bei den Warennummern

- ex 8431 39 00
- ex 8431 43 00
- ex 8431 49

in Betracht.

1.3. Anwendungshinweise zu Codierung „Y920/RU“

Die Codierung „Y920/RU“ „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (Russland)“ dient der Erklärung, dass das Ausfuhrvorhaben keinen **sonstigen Beschränkungen** der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Embargomaßnahmen besteht keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der Negativcodierung „Y920/RU“, wenn es sich offensichtlich nicht um gelistete Güter oder Empfänger/Endverwender handelt bzw. jeglicher Bezug zu Russland fehlt.

Weitere Hinweise können dem *„Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr“* entnommen werden.

2. Individuelle Pauschalgenehmigungen für die Ausfuhr nach Russland

Genehmigungen nach Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden durch das Bundesamt

für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mitunter als „Individuelle Pauschalgenehmigung“ erteilt.

Individuelle Pauschalgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Ausfuhr in die Russische Föderation sind in ATLAS-Ausfuhr mit der Unterlagencodierung „C052/RU“ anzumelden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.